

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 11. Dezember 2007 eingereichten und begründeten Postulat (TGR 2007 S. 2140) ersucht Grossrat Denis Grandjean den Staatsrat, eine Ausführungsregelung zu den Artikeln 720–724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über Fundsachen zu erlassen. Er stellt fest, dass die Praxis in Freiburg unklar ist, und dass sich zahlreiche Fragen stellen: Welche Dienststelle soll die Fundsachen in Empfang nehmen? Muss diese Dienststelle die Fundsachen aufbewahren? Welche Dienststelle darf die Sachen zurückgeben? Muss diese Dienststelle beim Friedensgericht eine Bewilligung einholen? Können (müssen) eine Gebühr erhoben und Auslagen für Porti, Expertisen und Schätzungen einkassiert werden? ... Grossrat Grandjean schlägt im Übrigen vor, pro Bezirk eine einzige Stelle zu schaffen, die für die Fundgegenstände zuständig ist (Einsammeln und Rückgabe der Fundsachen).

Antwort des Staatsrates

1. Nach Ansicht des Staatsrates sind die vom Verfasser des Postulats aufgeworfenen Fragen berechtigt.

Nach der Bundesgesetzgebung hat die Person, die eine verlorene Sache findet, den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn sie ihn nicht kennt, der Polizei den Fund anzuzeigen (wenn der Wert der Sache 10 Franken offensichtlich übersteigt) oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung oder Nachfrage zu sorgen (vgl. Art. 720 Abs. 1 und 2 ZGB). Wer ein Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen oder den Fund bei der zuständigen Stelle anzuzeigen (vgl. Art. 720a ZGB, eingeführt im Jahr 2002).

Wer die Sache bei sich behält, muss sie in angemessener Weise aufbewahren. Die Sache darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt (vgl. Art. 721 ZGB). Der Finder erwirbt die Sache zu Eigentum, wenn während fünf Jahren seit der Bekanntmachung oder Anzeige der Eigentümer nicht festgestellt werden kann (vgl. Art. 722 Abs. 1 ZGB). Bei Tieren sind verschiedene Fristen vorgesehen (vgl. Art. 722 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} ZGB). Wird schliesslich die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn (vgl. Art. 722 Abs. 2 ZGB).

Die freiburgischen Ausführungsbestimmungen befinden sich in Artikel 312 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB; SGF 210.1). Demnach ist der Friedensrichter zuständig für die Entgegennahme der Mitteilungen bezüglich gefundener Sachen sowie für die Genehmigung ihres Verkaufes. Er trifft ausserdem alle im Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Es ist zu betonen, dass kein Reglement des Staatsrats diese Materie im Detail regelt, und dass vor kurzem das Veterinäramt als zuständige Behörde für die Meldung gefundener Tiere bezeichnet worden ist (vgl. Art. 312 Abs. 2 EGZGB).

2. Die Praxis unterscheidet sich deutlich vom oben beschriebenen Verfahren. Die Sicherheits- und Justizdirektion hat 1995 bei den Friedensgerichten, den grossen Gemeinden und der Kantonspolizei eine Untersuchung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Friedensrichter in diesem Bereich nur eine unbedeutende Rolle spielen, und vor allem, dass diese Behörden nur sehr selten Bewilligungen für den Verkauf von Fundsachen erteilen. In der Regel erhalten die (grossen) Gemeinden die Mitteilungen von Funden und die gefundenen Sachen zur Aufbewahrung. Wird der Eigentümer nicht ermittelt, werden die Sachen nur selten verkauft; in der Regel werden sie Dritten ausgehändigt oder vernichtet.
3. Der Staatsrat stellt fest, dass die Praxis im Bereich Fundsachen nicht (mehr) der vom Gesetzgeber im Jahr 1911 gewollten Regelung (Zuständigkeit des Friedensrichters) entspricht. Er ist deshalb bereit, eine Untersuchung zu veranlassen und eine Arbeitsgruppe, welche möglicherweise aus den betroffenen Behörden zusammengesetzt wäre, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Studie könnte im Rahmen der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erstellt werden (vgl. das Regierungsprogramm 2007–2011, Herausforderung Nr. 6).
4. Zusammenfassend beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat im erörterten Sinne erheblich zu erklären. Er wird dem Grossen Rat innert der gesetzlichen Frist den entsprechenden Bericht, gegebenenfalls mit Vorschlägen von neuen gesetzlichen Bestimmungen, vorlegen.

Freiburg, den 11. März 2008